

# BEITRAGSORDNUNG

(GEMÄSS § 6 DER VEREINSSATZUNG)

## ARTIKEL 1

### GRUNDSÄTZLICHES

Für die Mitgliedschaft im Verein werden Mitgliedsbeiträge entsprechend den nachstehenden Ausführungen erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr, auch im Jahr des Ein- oder Austritts der Mitglieder, eine anteilige Kürzung entsprechend der Monate der Zugehörigkeit zum Verein findet nicht statt.

Eine separate Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im Verein wird nicht erhoben.

## ARTIKEL 2

### FÄLLIGKEIT UND VERFAHREN

Der Mitgliedsbeitrag wird beim Eintritt sofort fällig, spätestens jedoch im Folgemonat.

Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein werden die Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus im 1. Quartal eines Jahres fällig.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge durch den Verein erfolgt in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE77ZZZ00001542726 und der individuellen Mandats-Referenznummer, die den Mitgliedern im Bestätigungsschreiben zur Aufnahme mitgeteilt wird.

Alle Mitglieder verpflichten sich bei ihrem Eintritt in den Verein durch ihre Beitrittserklärung dazu, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung ihres dem Verein zum Lastschrifteinzug genannten Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags keine ausreichende Deckung vor, widerspricht das Mitglied der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags in ungerechtfertigter Weise oder scheitert der Versuch der Abbuchung des Mitgliedbeitrags auf sonstige Art (z.B. weil das zuletzt benannte Konto aufgelöst wurde und das Mitglied dem Verein keine neue, aktuelle Bankverbindung/Konto mitgeteilt hat), haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung oder evtl. anfallenden Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies umfasst neben den Gebühren der

jeweiligen Bank für die Rücklastschrift auch die anfallenden Auslagen für Porto im Rahmen des Mahn- oder Erinnerungsschreibens an das Mitglied.

### ARTIKEL 3

#### BEITRAGSHÖHE UND -NACHWEIS

Der Mitgliedsbeitrag beträgt (*Stand 2023*)

im ermäßigten Satz*	20 Euro
für Einzelmitgliedschaften	30 Euro
für Familienmitgliedschaften	40 Euro
für Institutionen	50 Euro.

\*Eine Ermäßigung gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen, Freiwillig Dienstleistende (FSJ, FÖJ, FWDL, BuFDi) und Familienpassinhaber/innen.

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Änderungen an der Höhe der Mitgliedsbeitragssätze gelten immer für das dem Beschluss nachfolgende Kalenderjahr.

Die Mitglieder erhalten auf Antrag eine Zuwendungsbescheinigung über den von ihnen gezahlten Jahresmitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende für steuerbegünstigte Zwecke nach § 10b EStG als Sonderausgabe in der Einkommenssteuererklärung absetzbar. Hierfür genügt als vereinfachter Spendennachweis gegenüber dem Finanzamt der Kontoauszug, der den Beitragseinzug durch den Verein nachweist.

### ARTIKEL 4

#### INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.